

Gefährdungsschaden beim Betrug

BGH, Beschluss vom 20.9.2016 – 2 StR 497/15, NStZ 2017, 30

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. beantragte beim AG Hildburghausen den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegen die M GmbH auf Grund eines Vollstreckungsbescheides. Er verschwieg dabei, dass dieser Vollstreckungsbescheid – was ihm bekannt war – vorher bereits durch Urteil aufgehoben worden war. Die zuständige Rechtspflegerin, der dies unbekannt war und die deshalb davon ausging, dass keine Vollstreckungshindernisse bestünden, erließ den beantragten Beschluss. 22 Tage später hob das AG Hildburghausen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf.

Das LG verurteilte den Angekl. wegen vollendeten Betrugs. In dem erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sah es eine schadensgleiche Vermögensgefährdung für das Vermögen der M GmbH.

II. Entscheidungsgründe

Der 2. Strafsenat hebt das Urteil auf die Sachrüge hin auf. Zwar habe der Angekl. die Rechtspflegerin über das Vorliegen eines vollstreckbaren Titels getäuscht und einen entsprechenden Irrtum hervorgerufen. In dem Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses könne grds. auch eine Vermögensverfügung zum Nachteil der M GmbH gesehen werden, weil dem Drittschuldner die Zahlung an den Vollstreckungsschuldner untersagt, letzterem die Verfügungsbefugnis über die gepfändete Forderung entzogen werde und der Vollstreckungsgläubiger die Forderung im eigenen Namen geltend machen und einziehen könne (§§ 829, 835 f. ZPO). Allerdings sei keine schadensgleiche Vermögensgefährdung gegeben. Diese setze voraus, dass die Wahrscheinlichkeit eines endgültigen Verlusts so groß sei, dass dies bereits im Zeitpunkt der Vermögensverfügung eine objektive Minderung des Gesamtvermögens zur Folge habe. Der Vermögensschaden müsse dabei grds. beziffert und dies wirtschaftlich nachvollziehbar in den Urteilsgründen dargelegt werden. Eine hinreichend große Verlustwahrscheinlichkeit sei vorliegend nicht gegeben, weil der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wegen des fehlenden Titels nichtig gewesen sei. Die Drittschuldnerin – der die Aufhebung des Vollstreckungsbescheides bekannt war – hätte deshalb nicht schuldbefreiend an den Angekl. leisten können. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus einem etwaigen Prozessrisiko für den Fall, dass sich die Drittschuldnerin dennoch auf eine schuldbefreiende Zahlung berufe. Diesbezüglich sei nicht ersichtlich, nach welchen wirtschaftlich nachvollziehbaren Maßstäben ein bezifferbarer Vermögensschaden allein in dem Bestehen eines zivilrechtlichen Prozessrisikos liegen könne. Ferner seien auch keine Parameter für die Berechnung erkennbar.

III. Problemstandort

Die schadensgleiche Vermögensgefährdung bei Betrug und Untreue ist ein in Examensklausuren häufig wiederkehrender Problemkreis. Durch die „Bezifferungs-Rechtsprechung“ des BVerfG sind hier noch einige Rechtsfragen hinzugekommen. Besonders die vorliegende Verknüpfung mit Fragen aus dem Zwangsvollstreckungsrecht dürfte für Klausurersteller reizvoll sein.